

RS OGH 2017/9/28 8Ob34/17h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2017

Norm

ABGB §1096 Abs1

Rechtssatz

Keine Mietzinsminderung steht zu, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung vom Bestandnehmer zu vertreten ist, soweit er den Mangel selbst verursacht hat. Sein etwaiges Allein- oder Mitverschulden an der Gebrauchsminde rung ist entsprechend zu berücksichtigen. Bei Ausmessung der Mietzinsminderung sind die jeweiligen Anteile an der Mängelentstehung zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 34/17h
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 34/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131718

Im RIS seit

11.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at